

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
im Hause

Kiel, 7. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 26. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 26. September 2014 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen, DBB, DGB, LAG Heimmitwirkung, Landessportverband und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlüsse

des 26. Altenparlamentes

am 26. September 2014

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse

1. Mehr finanzielle Mittel für Inklusion in den Schulen **AP 26/1 und AP 26/2 NEU**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, ausreichende finanzielle Mittel für die personelle Umsetzung von Inklusion in Kindertagesstätten und Schulen bereitzustellen. In den Schulen soll Inklusion auch im Rahmen der Unterrichtsfächer Inhalt sein.

2. Inklusive Erneuerung von Sportstätten **AP 26/3**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, durch ein entsprechendes Förderprogramm bzw. die Anpassung bestehender Förderbedingungen dazu beizutragen, dass bei Erneuerung, Umbauten und Neubau von Sportstätten über die allgemeinen und sportbedingten Bauvorschriften hinaus Maßnahmen zur Inklusion bevorzugt durchgeführt werden.

Diese sind insbesondere

- barrierefreie Erreichbarkeit
- barrierefreie Sanitär- und Umkleieräume in ausreichender Anzahl auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- multifunktional nutzbare und kleinteilige Hallen sowie Räume für gesundheits- und fitnessorientierten Sport
- nach Geschlecht getrennte Sanitär- und Umkleieräume, inklusive Schutzmaßnahmen für Jugendliche beiderlei Geschlechts
- Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Abschottung von Störgeräuschen
- Maßnahmen zur besseren Beleuchtung und Gefahrenabwehr
- barrierefrei erreichbare Zuschauerplätze.

3. Fördermodell zur inklusiven Gestaltung von Neubaugebieten **AP 26/4**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, auf Landesebene ein „Fördermodell zur inklusiven Gestaltung von Neubaugebieten“ zu entwickeln und parallel dazu entsprechende Änderungen der einschlägigen Förderbedingungen für Städte- und Wohnungsbau auf Landes- und Bundesebene auf den Weg zu bringen.

Nachfolgende Kriterien sollen bei Bauvorhaben ab zehn Wohnungen erfüllt und durch Zuschüsse und rollierende Darlehen gefördert werden:

- 1) Alle neu errichteten Wohnungen sollen nach DIN 18040 barrierefrei erreichbar und barrierefrei nutzbar sein.
- 2) Nach Fertigstellung sollen mindestens 30 % der Wohnungen nach sozialen Kriterien (Berechtigungsschein) günstig vermietet werden.
- 3) Nach Fertigstellung sollen mindestens 10 % der Wohnungen an Menschen mit Behinderung (Behindertenausweis) vermietet werden.
- 4) Nach Fertigstellung sollen ca. 20 % der Wohnungen an Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vergeben werden.

- 5) Generell soll bei der Vergabe von Wohnungen (Vermietung/Verkauf als Eigentumswohnung) nachfolgende ausgewogene Altersmischung angestrebt werden:
- 30 % junge Alleinstehende/Paare/Familien
 - 30 % mittlere Jahrgänge
 - 30 % Menschen über 60 Jahre)
- 6) In Neubaugebieten mit über 300 Wohnungen soll Voraussetzung für die Förderung der Wohnungen sein: Flächennachweis für einen fußläufig erreichbaren Quartiermittelpunkt, d. h. Möglichkeiten zur Ansiedlung von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermarkt/Geschäfte, Arztpraxen, Pflegedienst, andere Dienstleistungen) sowie Flächen für soziale Einrichtungen (Stadtteilzentrum, Gemeindezentrum, Kirche usw.).
- 7) In den Förderbedingungen sollen die zeitliche Befristung und Kriterien zur regelmäßigen Überprüfung innerhalb dieses Zeitraums festgelegt werden.

4. Inklusion im Denkmalschutz

AP 26/5

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, im neuen Denkmalschutzgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucks. 18/2031) im § 13 "Verfahren", Absatz (3) den Satz 4 "Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind besonders zu berücksichtigen."

zu ersetzen durch den Satz:

Für die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

5. Verkehrspläne und Haltepunkte des ÖPNV

AP 26/6 und

Dringlichkeitsantrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz § 8 (Bundesgesetz: Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022) dafür einzusetzen, dass bei der Ausgestaltung von landesweiten sowie regionalen Verkehrsplänen in verstärktem Maße auf eine barrierefreie Planung und Ausführung geachtet wird. Dafür sollen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Inklusion im Nahverkehr

AP 26/7 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Ausschreibungen im Nahverkehr folgende Regeln beachtet werden:

- 1) Schienenfahrzeuge im Eisenbahnverkehr müssen mit Toiletten und wenigstens einer Behindertentoilette ausgerüstet sein.
- 2) Busse im Überlandverkehr müssen mit einer Toilette ausgerüstet sein.

Bei bestehenden Verträgen soll eine entsprechende Nachbesserung angestrebt werden.

7. Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten in Verbrauchermärkten und Discountern

AP 26/8 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, über LBO 2009 § 51 hinausgehend rechtlich verbindliche Vorgaben in das

Baurecht aufzunehmen, die den Bau und das Vorhalten von kostenfrei und öffentlich zugänglichen Kundentoiletten sowie Sitzgelegenheiten im Verkaufsbereich beinhalten.

8. Fahrkartenautomaten im ÖPNV

AP 26/9 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass alle Fahrkartenautomaten in Schleswig-Holstein und im Bundesgebiet eine einheitliche Bedieneroberfläche erhalten.

9. Ermöglichung von Beiräten auf Amtsebene

AP 26/10

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, die Amtsordnung um Beiräte analog zur Gemeindeordnung § 47 zu erweitern.

10. Wahlen der Beiräte nach § 47d der Gemeindeordnung

AP 26/11

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, § 47d Abs. 1 um nachfolgende Sätze zu ergänzen: „Die Mitglieder sollen durch die von ihr vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe direkt gewählt werden. Dies kann in einer Wahlversammlung oder in einem schriftlichen Wahlverfahren geschehen.“

11. Änderung des § 27 der Durchführungsverordnung

AP 26/12

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Durchführungsverordnung zum SbStG der § 27 eine neue Überschrift bekommt:

„Konstituierende Sitzung/Vorsitz“

und ein neuer Absatz 1 eingefügt wird:

„Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.“

Der bisherige Absatz 1 wird dann Absatz 2.

12. Namentliche Aufnahme in die DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

AP 26/13

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bei der anstehenden Überarbeitung der DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz die „LAG Heimmitwirkung SH e.V.“ namentlich aufzunehmen.

13. Einheitliche Schulung der „Berater/innen Heimmitwirkung“ (SbStG)

AP 26/14 NEU

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass es eine einheitliche und neutrale Schulung der „Berater/innen Heimmitwirkung“ gem. § 16 SbStG gibt.

14. Ehrenamtskarte

AP 26/15

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung soll aufgefordert werden, den Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holstein für alle kulturellen Einrichtungen des Landes, wie z. B. Museen und Ausstellungen, Vergünstigungen zu gewähren.

15. Freibetrag in der Grundsicherung

AP 26/16

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung nach dem SGB XII einzusetzen.

16. Steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige

AP 26/17 NEU

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige einzusetzen. Angestrebt werden sollte eine Zahlung in Höhe von 65 % des letzten Nettoeinkommens mit einer Lohnobergrenze von 1.800 Euro monatlich. Dieses Geld sollte bei Bedarf mindestens 24 Monate zur Verfügung stehen.

17. Befreiung vom Schulgeld in der Altenpflege

AP 26/18

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, alle schleswig-holsteinischen Auszubildenden in der Altenpflege vom Schulgeld zu befreien.

18. Gesundheitskarte

AP 26/20

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, auf der Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Speicherung von Notfalldaten, wie Organspende-Bereitschaft, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung auf der elektronischen Gesundheitskarte auf Wunsch des Patienten gespeichert werden können und gegen Missbrauch gesichert werden.

Institutionen, die in diesem Umfeld tätig sind, sollen über Schreib-/Lesegeräte diese Dienste anbieten.

19. Erhalt eines leistungsfähigen Notfallrettungssystems und einer ausreichenden Anzahl der entsprechenden Klinikbetten in Schleswig-Holstein

AP 26/21 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, ein engmaschiges Notfallrettungssystem aufrecht zu erhalten und dafür einzutreten, dass darüber hinaus die Anzahl der entsprechenden Klinikbetten flächendeckend nicht reduziert wird.

20. Krankenhaus-Entlassmanagement

AP 26/22 NEU NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, auch auf Bundesebene dafür zu sorgen, dass die Krankenhäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass Patienten vor der Entlassung umfassend beraten werden.

Um ein optimales Entlassmanagement/Versorgungsmanagement durchführen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. Das Entlassmanagement/Versorgungsmanagement ist in den Behandlungsstrukturen des Krankenhauses fest zu verankern.
2. Damit eine lückenlose Medikamentenversorgung gewährleistet ist, ist das Apothekengesetz nach Absatz 7 entsprechend zu ändern.
3. Eine ganzheitliche Betrachtung des Patienten ist unerlässlich. Sektorübergreifende Maßnahmen sind in den Strukturablauf mit einzubeziehen. Dazu ist fachlich qualifiziertes Personal notwendig.

4. Abgeschlossen werden soll es mit einer schriftlichen Aufzeichnung (Qualitätsmanagementsystem), die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. MDK, Krankenkassen, Patienten etc.). Kontrollen müssen durchgeführt werden.

21. Seniorengerechte Anpassung der Verkehrsregelungen in Ortschaften

AP 26/23

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, das Verkehrsgeschehen darauf hin zu prüfen, ob dieses den heutigen Anforderungen für eine sichere Teilnahme von Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen am öffentlichen Leben auf Straßen, Gehwegen und Plätzen genügt. Gefahrenpunkte sind im Bedarfsfall zu ändern und die wirksame Durchsetzung entsprechender Maßnahmen und ggf. der baulichen Gestaltung in Wohnorten zu veranlassen. Das betrifft vor allem Regelungen für den innerörtlichen Verkehr, u. a.

- Geschwindigkeitsreduzierung unter 50 km/h auch auf Kreis- und Landesstraßen
- sichere Querungen auf allen Straßen nach örtlichem Bedarf
- hinreichend verlängerte Ampelphasen für Fußgänger mit Gehhilfen
- Trennung von Geh- und Radwegen
- geeignete Breite und Pflasterung der Gehwege auch für Menschen mit Gehhilfen (u. a. Rollatoren).

22. Einführung eines flächendeckenden Seniorentickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

AP 26/24

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung sollen darauf hinwirken, dass die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH/NAH-SH GmbH Schleswig-Holstein-weit ein preisgünstiges „Seniorenticket“ für den Nahverkehr einführt und sich hierbei an den Regelungen, die außerhalb Schleswig-Holsteins gelten, orientiert.

23. Beleuchtung von Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum

AP 26/26 NEU

Die schleswig-holsteinische Landesregierung soll darauf hinwirken, dass auf Bundesebene die ausnahmslose Beleuchtungspflicht für alle sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegendes Fahrzeuge eingeführt wird.

24. Anlaufstellen Schuldnerberatung auch im ländlichen Raum

AP 26/27

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, bei der Mittelvergabe für Schuldnerberatung dafür Sorge zu tragen, dass Beratungen auch im ländlichen Bereich sichergestellt sind.

25. Sicherheit für Seniorinnen und Senioren

AP 26/28

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, dass landesweite Seniorenschutzdezernate bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein eingerichtet werden, um älteren Menschen in unserem Land mehr Aufklärung und effektivere Ahndung bei speziellen Verbrechensdelikten zu gewähren.

26. Verbraucherschutz für ältere Menschen

AP 26/29

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein wieder die Mittel für kostenfreie Seniorenvorträge zur Verfügung zu stellen.

27. Nahrungsmittelbeschriftung

AP 26/30

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Beschriftung auf Lebensmittelverpackungen weiter vereinheitlicht und gut lesbar für alle sein muss und das Haltbarkeits- oder Verbrauchsdatum ohne zu suchen sofort lesbar ist. Die Lebensmittel sollen mit einer Kennzeichnung versehen werden, die Auskunft über den Ernährungswert und den Gesundheitswert in drei Stufen gibt.

28. Reduzierung von Plastikmaterial

AP 26/31

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, Kampagnen und gesetzliche Maßnahmen bei der Landesregierung Schleswig Holstein einzufordern oder zu unterstützen, die den Gebrauch von Plastikmaterial reduzieren und damit die Absicht der EU, den Plastikmüll deutlich zu reduzieren, schon jetzt hier in Schleswig-Holstein vorausschauend zu unterstützen.

29. Alterssimulationsanzüge

AP 26/41

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass während der Ausbildung zur Pflegefachkraft/Pflegehilfskraft die Auszubildenden an sogenannten Alterssimulationsanzügen gründlich ausgebildet und geschult werden. Dazu ist es erforderlich, dass in die Ausbildungsverordnung ein verbindlicher Eintrag erfolgt. Die praktische Ausbildung kann in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte erfolgen.

30. Resolution: Soziale Teilhabe

AP 26/38

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich für mehr Möglichkeiten der sozialen Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen zu engagieren.

31. Altersarmut

AP 26/32 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, unverzüglich alle politischen Wege zu nutzen, um der ständig wachsenden Altersarmut im Land Schleswig-Holstein durch aktives Handeln entgegenzuwirken und deren Auswirkungen auf den Bürger zu lindern.

Handlungsbedarf besteht bei folgenden Punkten:

- höheren flächendeckenden Mindestlohn als jetzt mit der GroKo vereinbart
- Einstellung der Absenkung des Rentenniveaus
- Erhöhung der Grundsicherung
- kostenlosen öffentlichen Nahverkehr
- großzügige finanzielle Unterstützung bei der Bildung von Seniorenwohngemeinschaften zur Senkung der Betriebskosten.

32. Rentenniveau

AP 26/33 NEU NEU

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat – auch für zukünftige Generationen – gegen eine weitere Absenkung des Rentenniveaus einzusetzen.

33. Rentenfreibetrag

AP 26/34 NEU

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Rentenfreibetrag bei künftigen Erhöhungen mit ansteigt.

34. Wirkungsgleiche Übertragung von abschlagsfreier Rente mit 63 und „Mütterrente“

AP 26/35

Die schleswig-holsteinische Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen für abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren sowie die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente) wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des öffentlichen Dienstes übertragen werden.

35. Mütterrente

AP 26/36 NEU

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, drei Entgeltpunkte zu 100 % zu erhalten. Die Leistungen der Mütterrente müssen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung komplett und bereits jetzt aus Steuermitteln finanziert werden.

36. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Berufsleben

AP 26/37 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag, die schleswig-holsteinische Landesregierung und die Gesellschaft insgesamt werden aufgefordert, sich für menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Altersgruppen im Berufsleben einzusetzen.

37. Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum

AP 26/39

Der Schleswig.-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich für die Schaffung von mehr Wohnraum einzusetzen – insbesondere für neuen Wohnraum, der auch für Menschen mit geringem Einkommen erschwinglich ist. Ein signifikanter Anteil davon muss darüber hinaus barrierefrei sein.

38. Paritätische Finanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

AP 26/40 NEU

Der schleswig-holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für die vollständige Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen) in der Gesetzlichen Krankenversicherung einzusetzen.

39. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung

AP 26/42 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für höhere Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung einzusetzen.

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1 „Inklusion aller gesellschaftlichen Gruppen“

AP 26/1

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mehr finanzielle Mittel für Inklusion in den Schulen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, mehr finanzielle Mittel für die Umsetzung von Inklusion in den Schulen bereitzustellen.

Begründung:

Die Frage, ob Inklusion in allen Bereichen unserer Gesellschaft eingeführt werden soll, ist längst geklärt: Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland, und damit auch die Bundesländer und die Kommunen, dazu verpflichtet.

In unserem Schulsystem ist bereits vieles auf den Weg gebracht worden. Aus den Bildungseinrichtungen und von Betroffenen ist aber immer wieder zu hören, dass im Alltag der Schuh drückt. Meist fehlt es an Personal, an Inklusionslehrern, Sozialpädagogen, Schulbegleitern – und nicht zuletzt an Lehrern allgemein.

Um für unsere Kinder in Schleswig-Holstein ein gut funktionierendes Schulsystem zu erhalten, das allen Kindern eine Zukunft bieten kann, ist mehr Geld nötig. In die Bildung investiertes Geld, ist gut investiertes Geld. Die Landesregierung steht in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass alle Kinder eine gute Schulbildung erfahren – ob mit oder ohne Behinderung.

AP 26/2

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Inklusion im Lehrplan

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich für einen höheren Anteil von Inklusion im Lehrplan der Schulen im Land einzusetzen.

Begründung:

Schleswig-Holstein gehört zu den Bundesländern, in denen – relativ betrachtet – viele Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet werden. Die aktuelle Diskussion, diese Situation weiter zu verbessern, begrüßt der SoVD Schleswig-Holstein sehr. Allerdings stehen einer tatsächlichen Verbesserung landesweit erhebliche Hindernisse im Weg – in erster Linie hängen diese mit den begrenzten Ressourcen des Landes zusammen.

Dieser Weg muss weitergegangen werden. Unabhängig von den Fragen um Ressourcen und Lehrerstellen sollte das Thema Inklusion aber auch im Unterricht selbst mehr Raum erhalten. Die Schülerinnen und Schüler von heute sollen in einer Welt leben, in der Inklusion als normal wahrgenommen wird. Davon sind wir in Schleswig-Holstein noch weit entfernt. Junge Menschen, die keine Berührungspunkte mit behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern (z. B. in der Familie) aufweisen, lernen zu wenig über Inklusion.

Dies zu verbessern, muss auch Aufgabe der Schulen sein. Die Lehrpläne sollten das Thema Inklusion daher weiter ausbauen und vertiefen – beispielsweise um Punkte wie Barrierefreiheit, Rechte von Menschen mit Behinderung, Sozialgesetzgebung insgesamt etc.

AP 26/3

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und die Fachgruppe "Wohnen im Alter"

Inklusive Erneuerung von Sportstätten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, durch ein entsprechendes Förderprogramm bzw. die Anpassung bestehender Förderbedingungen dazu beizutragen, dass bei Erneuerung, Umbauten und Neubau von Sportstätten über die allgemeinen und sportbedingten Bauvorschriften hinaus, Maßnahmen zur Inklusion bevorzugt durchgeführt werden.

Diese sind insbesondere

- barrierefreie Erreichbarkeit,
- barrierefreie Sanitär- und Umkleieräume in ausreichender Anzahl auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- multifunktional nutzbare und kleinteilige Hallen sowie Räume für gesundheits- und fitnessorientierten Sport,
- nach Geschlecht getrennte Sanitär- und Umkleieräume, inklusive Schutzmaßnahmen für Jugendliche beiderlei Geschlechts,
- Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Abschottung von Störgeräuschen,
- Maßnahmen zur besseren Beleuchtung und Gefahrenabwehr,
- barrierefrei erreichbare Zuschauerplätze.

Begründung:

In der Presse und in der Landtagsdrucksache 18/1951 kann man lesen, dass ca. 55 Millionen Euro notwendig sind, um den gegenwärtigen aktuellen Sanierungsbedarf von Sportanlagen zu decken.

Der Landessportverband spricht von "dringendem, aktuellem Handlungsbedarf" bei 65 - 90% der Sportanlagen in Schleswig-Holstein. Diese sollten aber nicht einfach für die bestimmungsgemäße Nutzung erneuert werden, sondern durch die im Antrag geforderten Fördermaßnahmen im Sinne der Inklusion und gemäß dem generativen Wandel sowie den besonderen Anforderungen von Menschen mit Migrationshintergrund zukunftsfähig ausgestattet werden.

Dr. Heinz-Dieter Weigert,

Vorsitzender des Landessenorenrat Schleswig-Holstein e. V.

AP 26/4

Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. und die Fachgruppe „Wohnen im Alter“

Fördermodell zur inklusiven Gestaltung von Neubaugebieten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, auf Landesebene ein „Fördermodell zur inklusiven Gestaltung von Neubaugebieten“ zu entwickeln und parallel dazu entsprechende Änderungen der einschlägigen Förderbedingungen für Städte- und Wohnungsbau auf Landes- und Bundesebene auf den Weg zu bringen. Nachfolgende Kriterien sollen bei Bauvorhaben ab 10 Wohnungen erfüllt und durch Zuschüsse und rollierende Darlehen gefördert werden:

- 8) Alle neu errichteten Wohnungen sollen nach DIN 18040 barrierefrei erreichbar und barrierefrei nutzbar sein.
- 9) Nach Fertigstellung sollen mindestens 30 % der Wohnungen nach sozialen Kriterien (Berichtigungsschein) günstig vermietet werden.

- 10) Nach Fertigstellung sollen mindestens 10 % der Wohnungen an Menschen mit Behinderung (Behindertenausweis) vermietet werden.
- 11) Nach Fertigstellung sollen ca. 20 % der Wohnungen an Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vergeben werden.
- 12) Generell soll bei der Vergabe von Wohnungen (Vermietung/Verkauf als Eigentumswohnung) nachfolgende ausgewogene Altersmischung angestrebt werden:
 - 30 % junge Alleinstehende/Paare/Familien;
 - 30 % mittlere Jahrgänge;
 - 30 % Menschen über 60 Jahre)
- 13) In Neubaugebieten mit über 300 Wohnungen soll Voraussetzung für die Förderung der Wohnungen sein: Flächennachweis für einen fußläufig erreichbaren Quartiermittelpunkt, d. h. Möglichkeiten zur Ansiedlung von Einrichtungen der Nahversorgung (Supermarkt/Geschäfte, Arztpraxen, Pflegedienst, andere Dienstleistungen) sowie Flächen für soziale Einrichtungen (Stadtteilzentrum, Gemeindezentrum, Kirche usw.).
- 14) In den Förderbedingungen sollen die zeitliche Befristung und Kriterien zur regelmäßigen Überprüfung innerhalb dieses Zeitraums festgelegt werden.

Begründung:

Zu den einzelnen Kriterien:

- 1) Der barrierefreie Wohnkomfort bietet größtmögliche Flexibilität sowohl für junge Familien als auch bei Beeinträchtigungen durch Krankheit, Unfall, Gebrechlichkeit oder angeborene „Behinderungen“. Im Alter wird hierdurch in den meisten Fällen der Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. im Quartier ermöglicht, ohne in Spezialeinrichtungen separiert werden zu müssen.

Ein Zuschuss von 3 % der reinen Baukosten würde die Mehrkosten „barrierefrei“ abdecken. Nach Auskunft von Bauträgern wäre schon „attraktiv“: verlorene Zuschüsse um 5%!

- 2) Der Anteil der mietpreisgebundenen Wohnungen muss derzeit so hoch sein, damit mittel- bis langfristig wieder ein ausreichendes Angebot an preiswertem, aber auch flexibel nutzbarem Wohnraum entsteht. Dieser mietpreisgebundene Wohnungsbau könnte nach bisherigen verbesserten Kriterien zusätzlich gefördert werden.
- 3) „Menschen mit Behinderung“ haben unter dem Gesichtspunkt der Inklusion ein Recht darauf, in geeigneten „ganz normalen“ Wohnungen zu leben. 10 % entspricht ungefähr dem Anteil an der Gesamtbevölkerung.
- 4) Bei Menschen mit Zuwanderungsgeschichte kann durch diese Förderbedingungen erreicht werden, dass sie sich wirklich „aufgenommen“ fühlen können und sich in einer „inklusiven“ Gesellschaft aktiv integrieren.
- 5) Zu einem „inklusiven Wohnquartier“ gehört neben der sozialen „Durchmischung“ eine den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Altersstreuung, wenn alle sich wohlfühlen sollen.

- 6) „Inklusion“ im „Zuhause“ und im Quartier bedeutet „die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter“. (Def.: www.aktion-mensch.de)

Ein „inklusives“ Wohnquartier bietet deshalb neben fußläufig erreichbaren Möglichkeiten zur Nahversorgung auch „Treffpunkte“ zur Mitgestaltung des Lebens im Quartier und Hilfsangebote für Notlagen. Dies ist besonders für Kinder, alte Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen oder in schwierigen Lebenslagen wichtig, damit sie nicht „an den Rand gedrängt“ werden.

- 7) Sollen die Zuschüsse und Darlehen nicht wirkungslos bleiben, muss die Einhaltung der Kriterien wie schon jetzt bei preisgebundenen Sozialwohnungen von Zeit zu Zeit überprüft werden.

Dr. Heinz-Dieter Weigert,
Vorsitzender Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

AP 26/5

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Inklusion im Denkmalschutz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, im neuen Denkmalschutzgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucks. 18/2031) im § 13 "Verfahren", Absatz (3) den Satz 4 "Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind besonders zu berücksichtigen."

zu ersetzen durch den Satz:

Für die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Gesetzentwurf wird nach der 1. Lesung im Landtag derzeit im Bildungsausschuss verhandelt. Will man auf diese Verhandlungen noch Einfluss im Sinne der Inklusion nehmen, ist ein sofortiger Beschluss des Altenparlaments notwendig.

Inhaltliche Begründung:

Das 24. Altenparlament 2012 hatte nachfolgenden Beschluss gefasst:

"Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu einem Kulturdenkmal, ist auch bei Beeinträchtigung der Hauptansicht zu genehmigen, wenn es keine Alternative dazu gibt oder wenn der Zugang vorübergehend oder befristet geschaffen werden soll und ohne Beeinträchtigung der Bausubstanz zurückgebaut werden kann.

An Nebenseiten eines Kulturdenkmals müssen barrierefreie Zugänge (z. B. Rollstuhlrampen, Aufzüge) dann zugelassen werden, wenn sie für die Erreichbarkeit von Theater- und Konzertsälen sowie anderen Räumen für öffentliche Veranstaltungen unverzichtbar sind.

Sie sollen in ihrer Funktion und als technisches, modernes Bauwerk deutlich von der historischen Bausubstanz unterscheidbar sein (z.B. ein Aufzugbau aus Stahl und Glas) und dürfen in die historische Bausubstanz nur so weit eingreifen, wie es für den barrierefreien Zugang unabdingbar ist."

Teile dieses Textes sind dankenswerter Weise in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen worden und werden sich hoffentlich auch in Durchführungsverordnungen wiederfinden.

Leider ist im Gesetzestext selbst der unter dem Gesichtspunkt der "Inklusion" wünschenswerte Seitenwechsel (von der "Rücksichtnahme" auf die Belange Menschen mit Beeinträchtigungen) zu der vorausblickenden Forderung, dass für diese Menschen "angemessene Vorkehrungen" zu treffen sind, nicht erfolgt. Aber gerade dies – sich eindeutig an die Seite der Menschen mit Beeinträchtigungen zu stellen – ist das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zudem wäre es sehr hilfreich, um schnellstmöglich der Begründung des Gesetzentwurfes entsprechende Durchführungsverordnungen auf den Weg zu bringen.

Deshalb sollte das Altenparlament sich eindeutig zu diesem Seitenwechsel bekennen.

Dr. Heinz-Dieter Weigert,
Vorsitzender des Landessenorenrats Schleswig-Holstein e.V.

Dringlichkeitsantrag AP 26/1

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Kiel

Barrierefreiheit an Haltepunkten des ÖPNV

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Dringlichkeitsantrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig.-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die bis 2022 verordnete Barrierefreiheit an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein auch bis dahin umgesetzt werden kann. Die Träger des ÖPNV müssen deshalb entsprechend finanziell ausgestattet werden.

Begründung:

Aus der Fortschreibung des regionalen Nahverkehrsplans für die Landeshauptstadt Kiel (4. RNVP), die „Der Eigenbetrieb Beteiligung der LHK“ dem Beirat für Seniorinnen und Senioren am 4. September 2014 vorstellte, geht hervor, dass die jährlich geplanten einzusetzenden Haushaltsmittel (in Kiel 0,25 Mio. €) bei Weitem nicht ausreichen werden, den rechtlichen Anforderungen bis dahin auch nur annähernd zu entsprechen. Allein in Kiel wird von Kosten der Herstellung der Barrierefreiheit von Haltepunkten (770 allein in Kiel) von bis zu 23 Mio. € ausgegangen. Es ist davon auszugehen, dass diese Problematik alle kreisfreien Städte, Landkreise, Städte und Gemeinden betrifft. Zu einem leistungs- und zukunftsfähigen ÖPNV gehört nicht nur eine barrierefreie Ausstattung der öffentlichen Verkehrsmittel und eine kundenorientierte Taktung der Verbindungen, sondern auch die barrierefreie Zu- und Aus-

stiegsmöglichkeit. Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich daraus, dass für die neuen Haushalte aller beteiligten Kommunen nicht nur für ein Jahr oder zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen ist, sondern dies naturgemäß Auswirkungen auf die jeweilige mittelfristige Finanzplanung haben muss und wird.

Christine Scheffer,
Vorstandsmitglied

AP 26/6

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Verkehrspläne

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei der Ausgestaltung von landesweiten sowie regionalen Verkehrsplänen in verstärktem Maße auf eine barrierefreie Planung und Ausführung geachtet wird.

Begründung:

Das Thema Barrierefreiheit erfährt in zunehmendem Maße die Beachtung, welche diesem wichtigen Aspekt zusteht. Dennoch fällt auf, dass bei der praktischen Ausgestaltung – insbesondere der Verkehrsinfrastruktur vor Ort – häufig nicht das umgesetzt wird, was sich die beteiligten Akteure auf die Fahne geschrieben haben.

Umbaumaßnahmen für mehr Barrierefreiheit, zum Beispiel Bushaltestellen, werden verschoben, weil es an finanziellen Mitteln fehlt. Bei Neubauten wird die Umsetzung der Landesbauordnung hinsichtlich der barrierefreien Planung in vielen Fällen nicht kontrolliert.

Angesichts einer immer älter werdenden Bevölkerung muss verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht nur von Barrierefreiheit gesprochen wird – vor Ort muss sich Barrierefreiheit auch zeigen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Inklusion im Nahverkehr

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Ausschreibungen im Nahverkehr folgende Regeln beachtet werden:

- 3) Schienenfahrzeuge im Eisenbahnverkehr müssen mit Toiletten und wenigstens einer Behindertentoilette ausgerüstet sein.
- 4) Busse im Überlandverkehr müssen auf Strecken bei Fahrzeiten von über 60 Minuten Gesamtfahrdauer mit einer Toilette ausgerüstet sein.

Bei bestehenden Verträgen soll eine entsprechende Nachbesserung angestrebt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Aktuell hat die AKN (Streckennetz "Südholstein" - südlich von Neumünster bis Hamburg Eidelstedt und Querverbindungen) neue Waggons ohne Toilette bestellt (die aber immerhin nachrüstbar sind).

Forderungen aus dem Landesseniorenrat, diese Nachrüstung gleich vorzusehen, wurden von der AKN und aus dem Innenministerium mit abschlägigen Schreiben (Kostengründe) beantwortet, die nur als zynisch bewertet werden können. Dem ist sofort entgegen zu treten.

Inhaltliche Begründung:

Bei Kindern, schwangeren Frauen, älteren Menschen, Rollstuhlfahrenden und kranken Menschen entsteht das Bedürfnis, eine Toilette aufzusuchen oft spontan und dem kann auch nicht vor Abfahrt vorgebeugt werden (zumal es an vielen Haltpunkten keine Toiletten gibt). Daher sind sie nicht nur nach Wartezeiten bei Verspätungen, sondern generell auf Toiletten im Fahrzeug angewiesen. Dies ist auf Bahnstrecken besonders wichtig, weil hier bei Störungen mit Halt auf freier Strecke das Fahrzeug nicht verlassen werden darf.

Überlandbusse für Busreisen sind in der Regel mit einfachen Toiletten ausgestattet. Dies muss auch bei längeren Linienstrecken der Fall sein, wo selbst im Lande Schleswig-Holstein Fahrtzeiten von mehreren Stunden entstehen (z.B. Flensburg-Kiel: 2 ½ Stunden).

Dr. Heinz-Dieter Weigert,
Vorsitzender des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein e.V.

AP 26/8

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und
Seniorenbeirat der Stadt Schwentinental**

Kundentoiletten und Sitzgelegenheiten in Verbrauchermärkten und Discountern

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, über LBO 2009 § 51 hinausgehend rechtlich verbindliche Vorgaben in das Bau-recht aufzunehmen, die den Bau und das Vorhalten von kostenfrei und öffentlich zu nutzen-den Kundentoiletten sowie Sitzgelegenheiten im Verkaufsraum beinhalten.

Begründung:

Verbrauchermärkte und Discounter werden – konzentriert in einem Verbund verschiedener Sparten oder auch in kleineren Kommunen in singulärer Lage – am Ortsrand angesiedelt.

Verbrauchermärkte und Discounter befinden sich nicht in Wohngebieten, so dass die Kun-dinnen und Kunden einen längeren Weg zurücklegen müssen, um ihre Einkäufe erledigen zu können. Kundentoiletten sind daher eine Notwendigkeit, zudem eine ausgedehntere Ver-weildauer der Kunden in Einkaufsgebieten unternehmerisch gewünscht ist.

Durch den demografischen Wandel wird der Kundenkreis der älteren Bevölkerung kontinuier-lich größer.

Ilse Schmidt-Lassen,
Vorsitzende des Seniorenbeirates Schwentinental

AP 26/9

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Fahrkartenautomaten im ÖPNV

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass alle Fahrkartenautomaten in Schleswig-Holstein eine einheitliche Bedieneroberfläche erhalten.

Begründung:

Jeder Anbieter im ÖPNV hat eigene Fahrkartenautomaten, die unterschiedlich bedient wer-den müssen. Bei einigen Anbietern müssen die Fahrkarten auch noch entwertet werden. Viele Nutzerinnen und Nutzer sind damit völlig überfordert. Der Gesetzgeber möge darauf

hinarbeiten, dass die Bedienung der Automaten angeglichen wird. Besser wäre es natürlich, wenn die Benutzung des ÖPNV grundsätzlich kostenfrei wäre. Der Kauf von Fahrkarten über das Handy/Smartphone ist zwar zu begrüßen, aber für Senioren oftmals nicht möglich, weil sie nicht über die dafür nötigen Voraussetzungen und Kenntnisse verfügen.

Angelika Kahlert,
Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Norderstedt

AP 26/10

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein und
Kreisseniiorenbeirat Nordfriesland**

Ermöglichung von Beiräten auf Amtsebene

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, die Amtsordnung um Beiräte analog zur Gemeindeordnung § 47 zu erweitern.

Begründung:

Durch die beantragte Änderung der Amtsordnung ist die Schaffung von Beiräten möglich und wichtig, um auch auf den Dörfern dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen.

Es gibt Orte, in denen über 38 % der Bevölkerung über 65 Jahre alt sind, ohne eine SB-Vertretung.

Eine Vertretung dieser Bevölkerungsgruppe gibt es nur durch die Seniorenbeiräte.

Es gibt zwar Vertretungen bei der Feuerwehr, Sozialverbänden usw., doch diese sind Interessenvertreter und haben somit keinen Einfluss auf gemeindliche oder kreispolitische Verwaltungsentscheidungen. Ein Seniorenbeirat hingegen schon.

Jochen Michael Kleiber,
1. Vorsitzender Kreisseniiorenbeirat Nordfriesland

AP 26/11

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck**

Wahlen der Beiräte nach § 47d der Gemeindeordnung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, § 47d Abs. 1 um nachfolgende Sätze zu ergänzen: „Die Mitglieder sollen durch die von ihr vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe direkt gewählt werden. Dies kann in einer Wahlversammlung oder in einem schriftlichen Wahlverfahren geschehen.“

Begründung:

Unter dem Paradigma der "Inklusion" gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen ist die Direktwahl eines Beirates für die Belange dieser Gruppen nach § 47d zweifellos die stärkste demokratische Form der Teilhabe.

Dadurch, dass die Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten, direkt auf den ihnen übersandten Wahlzetteln oder in einer Versammlung, zu der alle Wahlberechtigten eingeladen werden, ihre Kandidatinnen oder Kandidaten auszuwählen, wird das Interesse an der Wahl gestärkt und die Arbeit der Beiräte am besten legitimiert. Deshalb sollte diese Empfehlung im Gesetzestext der Gemeindeordnung enthalten sein.

Jürgen Oldenburg,

1. Vorsitzender Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

AP 26/12

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V.

Änderung des § 27 der Durchführungsverordnung

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Durchführungsverordnung zum SbStG der § 27 eine neue Überschrift bekommt:

„Konstituierende Sitzung/Vorsitz“

und ein neuer Absatz 1 eingefügt wird:

„Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.“

Der bisherige Absatz 1 wird dann Absatz 2.

Begründung:

In der Durchführungsverordnung ist einfach vergessen worden, die konstituierende Sitzung des Bewohnerbeirates aufzunehmen. In der Praxis führt das zu Missverständnissen, wann denn nun die konstituierende Sitzung durchgeführt werden muss.

In der alten Heimmitwirkungsverordnung war in § 17 Abs. 2 festgehalten, dass die konstituierende Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen ist. Diesen Fehler gilt es zu beheben.

AP 26/13

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V.

Namentliche Aufnahme in die DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bei der anstehenden Überarbeitung der DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz die „LAG Heimmitwirkung SH e.V.“ namentlich aufzunehmen.

Begründung:

Seit 2002 werden in Schleswig-Holstein ehrenamtliche engagierte Bürger/innen für die Tätigkeit als Berater der Bewohnerbeiräte in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung geschult.

Der § 2 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes geht auf die Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz ein. Hier heißt es: „Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.“ Hierzu ergänzend § 16 Abs. 2 „Sicherung und Stärkung der Mitwirkung“. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung führt seit 2002 ein Schulungsprogramm für ehrenamtliche, neutrale Berater/innen durch. Diese geschulten Ehrenamtlichen finden sich in der „LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V.“ wieder. Die Schulung und Arbeit der LAG-Heimmitwirkung wird vom Ministerium begleitet und finanziert. Es besteht ein Auftrag auf der Basis des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. Es fehlt lediglich eine virtuelle Legitimation im Gesetz, die

durch die namentliche Nennung erfolgen würde. In der ursprünglichen Vorlage der Verordnung war dieses schon vorgesehen.

Die LAG Heimmitwirkung SH e. V. ist ein eingetragener Verein, deren Mitglieder die bisher geschulten Ehrenamtlichen sind. Diese Interessengemeinschaft ist nur in Schleswig-Holstein vertreten und berät die Bewohnerbeiräte in stationären Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Durch unsere Arbeit soll die Lebensqualität in den Einrichtungen verbessert werden, indem die Bewohnerbeiräte ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte unabhängig/autonom wahrnehmen können.

AP 26/14

LAG-Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V.

Einheitliche Schulung der „Berater/innen Heimmitwirkung“ (SbStG)

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass es eine einheitliche Schulung der „Berater/innen Heimmitwirkung“ gem. § 16 SbStG gibt.

Begründung:

Seit 2002 werden in Schleswig-Holstein ehrenamtlich engagierte Bürger/innen für die Tätigkeit als Berater der Bewohnerbeiräte in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung geschult.

Die Grundschulung erfolgt im Auftrag des Landes S-H und wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung durch die Volkshochschule S-H (seit 2004 VHS Plön) durchgeführt und von ihm finanziert.

Ziel der Grundschulung: engagierte Bürger/innen werden auf das Ehrenamt „Berater/in Heimmitwirkung“ vorbereitet, damit sie glaubwürdig und überzeugend ihre Beratung ausüben können und auch die Grenzen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erkennen und akzeptieren.

Nun ist es wohl so, dass einzelne Einrichtungen oder Institutionen eigene Mitarbeiter zu Beratern ausbilden und einsetzen. Hier wird das Ministerium aufgefordert, die Sachlage zu prüfen. Bisher hatte das Ministerium die „Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung“ (alle ausgebildeten Berater mit Abschlusszertifikat) mit der Beratertätigkeit betraut und finanziert.

Es geht um eine einheitliche, anerkannte Schulung und Weiterbildung, die einrichtungsneutral sein muss.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Ehrenamtskarte

Adressat: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung soll aufgefordert werden, den Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holstein für alle kulturellen Einrichtungen des Landes, wie z. B. Museen und Ausstellungen, Vergünstigungen zu gewähren.

Begründung:

Mit der Ehrenamtskarte will das Land Schleswig-Holstein eine Anerkennung für die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger sichtbar machen und "Danke-sagen".

Die Bonuspartner, die das Projekt unterstützen, räumen Inhabern und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte verschiedene Vergünstigungen ein. Das Land sollte hierbei eine Vorbildrolle übernehmen.

Wenn man über die Landesgrenzen in den Freistaat Bayern schaut, dann erhalten die Kartenbesitzer eine wesentliche Anzahl von Vergünstigungen durch das Land Bayern.

Das Land gewährt den Karteninhabern z. B.:

- Einen **Rabatt** von ca. 10 % auf verschiedenen **Schiffahrtslinien**.
- Die **Bayerische Schlösser und Seenverwaltung** gewährt auf ca. 100 Museen, Sammlungen und Ausstellungen eine Eintrittspreisermäßigung, der **Rabatt** gilt auch für den Besuch aller Schlösser und Burgen, deren Träger die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung ist.

Gerd J P Neumann,
Seniortrainer im Kompetenzteam Rendsburg-Eckernförde

Arbeitskreis 2
„Generationengerechtigkeit“

AP 26/16

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Freibetrag in der Grundsicherung

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung nach dem SGB XII einzusetzen.

Begründung:

Bezieher von Arbeitslosengeld II kennen ihn – den Freibetrag. Die ersten 100 Euro hinzuverdient, beispielsweise im Rahmen eines Minijobs, werden nicht auf die Regelleistung nach dem SGB II angerechnet. Also gibt es dieses Geld netto obendrauf. Seniorinnen und Senioren, deren gesetzliche Rente unter dem Existenzminimum liegt, haben die Möglichkeit, Grundsicherung nach dem SGB XII zu beantragen. Diese entspricht nach der Höhe in etwa dem Arbeitslosengeld II. Allerdings werden die Einkünfte hier (gemäß §2 SGB XII) direkt ab dem ersten Cent angerechnet: Jemand der eine gesetzliche Rente in Höhe von 500 Euro erarbeitet hat, kommt zusammen mit der Grundsicherung auf etwa 670 Euro im Monat. Ein anderer Bürger, der niemals gesetzlich oder privat vorgesorgt hat, bekommt auch 670 Euro – allerdings komplett vom Staat.

Um diese Ungerechtigkeit zu lindern, schlägt der SoVD Schleswig-Holstein einen Freibetrag in Höhe von 100 Euro vor. Diese 100 Euro – egal ob sie aus der gesetzlichen, einer privaten oder einer Betriebsrente kommen, müssen den Beziehern von Grundsicherung erhalten bleiben. Auf diese Weise kann die Lebensleistung dieser Menschen zumindest anteilig finanziell gewürdigt werden.

AP 26/17

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige einzusetzen.

Begründung:

Rund zwei Drittel aller pflegebedürftigen Menschen werden von ihren Angehörigen gepflegt. Dafür gibt es viele Gründe – einer der wichtigsten ist, dass die Menschen lieber zu Hause bleiben möchten.

Für die betroffenen Angehörigen ist die mehr oder weniger ehrenamtlich erbrachte Pflegeleistung auf Dauer eine unheimliche Belastung. Viele pflegen neben der Berufstätigkeit und erleben so nicht selten 100-Stunden-Wochen. Die Alternative heißt in vielen Fällen Arbeitslosigkeit II. Weil sich Beruf und Pflege von Angehörigen nicht gut vereinbaren lassen, verzichten viele auf den Job – und leben von 391 Euro im Monat. Das führt zur Verarmung dieser Menschen – und später zu Altersarmut.

Diese Angehörigen leisten eine ungeheure gesamtgesellschaftliche Aufgabe für Deutschland. Denn das professionelle Pflegepersonal, das nötig wäre, würden alle Menschen von Profis gepflegt, ist bei Weitem nicht vorhanden. Selbst wenn genügend Pflegekräfte in den Startlöchern stünden – die volkswirtschaftlichen Kosten über die Pflegeversicherung wären weitaus höher als heute.

Die pflegenden Angehörigen müssen deshalb deutlich mehr unterstützt werden. Ähnlich dem Elterngeld benötigen wir eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung, die es den Menschen über einen längeren Zeitraum ermöglicht, zu Hause für ihre Angehörigen da zu sein. Angestrebt werden sollte eine Zahlung in Höhe von 65 % des letzten Nettoeinkommens mit einer Lohnobergrenze von 1.800 Euro monatlich. Dieses Geld sollte bei Bedarf mindestens 24 Monate zur Verfügung stehen.

AP 26/18

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Befreiung vom Schulgeld in der Altenpflege

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, alle schleswig-holsteinischen Auszubildenden in der Altenpflege vom Schulgeld zu befreien.

Begründung:

Nach wie vor müssen Auszubildende in der Altenpflege in Schleswig-Holstein ein monatliches Schulgeld in Höhe von 290 Euro aufbringen. In den meisten Fällen wird dieses mittlerweile vom Land Schleswig-Holstein übernommen – insgesamt 1600 Schülerinnen und Schüler profitieren von dieser Regelung. Nach aktuellem Stand gibt es kaum noch einen Auszubildenden, der das Schulgeld selbst zahlen muss.

Und dennoch ist es ein fatales Signal für alle jungen Menschen in Schleswig-Holstein, dass bei 1600 Plätzen Schluss sein soll. Um die weiter wachsende Zahl von Pflegebedürftigen im

Land fachgerecht betreuen zu können, bedarf es immer mehr Altenpflegerinnen und Altenpflegern.

Sowohl in der Pflegebranche als auch in der Politik ist man sich darüber einig, dass das Image des Berufs nicht das Beste ist – und deshalb viele junge Leute eine andere Ausbildung machen. Selbst bei schlechteren Verdienstaussichten.

Die Landesregierung ist in der Pflicht, ein Signal zu setzen: Sie muss garantieren, dass alle Menschen, die die Ausbildung machen möchten, nicht auf dem Schulgeld sitzen bleiben.

AP 26/19

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Erweiterte Widerspruchslösung bei Organspenden

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, wegen der Problematik der in Deutschland nachlassenden Organspenden Initiativen zu ergreifen, um in Zukunft die „Erweiterte Widerspruchslösung“ einzuführen.

Begründung:

Seit vielen Jahren gehört unser Land weltweit zu den Staaten mit der geringsten Organspende-Bereitschaft. Im vergangenen Jahr haben nur 876 Menschen Organe gespendet. Noch nie gab es so wenige Spender! 2012 betrug die Anzahl der Organspender 1046. Andererseits wartet eine zunehmende Zahl von Patienten, derzeit 12.000 Menschen nach Angaben der DSO (Deutsche Stiftung Organtransplantation), auf ein lebenserhaltendes Organ. Unabhängig von den Skandalen um die Manipulation von Organspenden 2012 scheint die Ursache der abnehmenden Spendenbereitschaft in den gesetzlichen Bedingungen zu liegen. Die vom Bundestag beschlossene „Erweiterte Zustimmungslösung“ hat nicht, wie erwartet, zu einer zunehmenden, sondern im Gegenteil zu einer abnehmenden Spendenbereitschaft geführt.

Wenn der Gesetzgeber nicht handelt, werden Jahr für Jahr mehr als 10.000 Menschen bei uns kein lebenserhaltendes Organ bekommen; unter ihnen sind eine Vielzahl von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Um die anhaltende negative Entwicklung umzukehren, gibt es Alternativen. In den europäischen Nachbarländern werden folgende Modelle praktiziert:

- **Widerspruchsregelung**

Die Widerspruchsregelung (auch Widerspruchslösung) ist die am weitesten gefasste Regelung. Sie bestimmt, dass ein Verstorbener jederzeit als Spender in Frage kommt, es sei denn, er hat zu Lebzeiten ausdrücklich einer Spende widersprochen.

- **Erweiterte Widerspruchslösung**

Die erweiterte Widerspruchslösung umfasst zusätzlich zur Widerspruchslösung die Regelung, dass die Angehörigen nach dem Tod des potentiellen Spenders als Boten des

Willens des Verstorbenen auftreten können.

- **Zustimmungslösung**

Die Zustimmungslösung ist eine Regelung, bei welcher der Spender zu Lebzeiten erklärt haben muss, dass er Organspender werden will, in der Regel durch einen Organspendeausweis. Sie ist somit sehr eng gefasst, da eine ausdrückliche Willenserklärung vorliegen muss.

- **Erweiterte Zustimmungslösung**

Bei der erweiterten Zustimmungslösung können nach dem Tod des Organspenders auch noch die Angehörigen zustimmen. Diese Regelung erweitert somit die Zustimmungslösung.

Neben diesen vier Modellen gibt es noch zwei weitere, aber seltenere Modelle:

- **Informationslösung**

Bei der Informationslösung gilt die Zustimmung eines potentiellen Spenders als vorausgesetzt, wenn er keine schriftliche Erklärung bei sich trägt, dass er kein Spender sein will. In diesem Fall müssen die Angehörigen des Spenders informiert werden. Diese haben allerdings ein Widerspruchsrecht.

- **Notstandslösung**

Die Notstandslösung erlaubt die Entnahme von Organen auch beim Vorliegen eines Widerspruchs – ob vom Spender oder dessen Angehörigen – in jedem Fall.

Gesetzliche Regelung für die Entnahme von Organen zur Transplantation in Europa und den USA:

Land	Gesetzliche Regelung
Belgien	Erweiterte Widerspruchslösung
Finnland	Erweiterte Widerspruchslösung
Norwegen	Erweiterte Widerspruchslösung
Österreich	Widerspruchslösung
Luxemburg	Widerspruchslösung
Spanien	Widerspruchslösung
Italien	Widerspruchslösung
Ungarn	Widerspruchslösung
Polen	Widerspruchslösung
Portugal	Widerspruchslösung
Deutschland	Erweiterte Zustimmungslösung
England/Irland	Erweiterte Zustimmungslösung
Dänemark	Erweiterte Zustimmungslösung
Schweiz	Erweiterte Zustimmungslösung
Niederlande	Erweiterte Zustimmungslösung
USA	Erweiterte Zustimmungslösung
Frankreich	Informationsregelung
Schweden	Informationsregelung

Allein 10 Staaten in Europa praktizieren mit Erfolg die „Widerspruchslösung“ bzw. „Erweiterte Widerspruchslösung“. Bei einem Vergleich von Spender pro Million Einwohner beträgt die Anzahl der Organspender in Spanien 35, in Frankreich und Belgien 25, in Österreich immerhin noch 20 Spender. Weit abgeschlagen liegt die Bundesrepublik mit 14,6 (2008) mit weiter rückläufiger Tendenz.

Diese betrübliche Entwicklung konnte auch nicht durch die Erhöhung der Aufklärungsmittel des Bundes von 2,0 Mio (2010) auf 2,4 Mio aufgehalten werden.

Dieter Holst

AP 26/20

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Gesundheitskarte

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, auf der Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Speicherung von Notfalldaten, wie Organspende-Bereitschaft, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung auf der elektronischen Gesundheitskarte auf Wunsch des Patienten gespeichert werden können und gegen Missbrauch gesichert werden.

Institutionen, die in diesem Umfeld tätig sind, sollen über Schreib-/Lesegeräte diese Dienste anbieten.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Speicherung persönlicher Daten ist auf der elektronischen Gesundheitskarte vorgesehen. In der Praxis stellt sich heraus, dass es noch keine vernünftigen Anwendungen gibt und nicht genügend Schreib-/Lesegeräte zur Verfügung stehen.

Der Anspruch auf die Hinterlegung von Notfalldaten auf der Gesundheitskarte sollte per Gesetz ermöglicht werden.

Angelika Kahlert,
Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Norderstedt

AP 26/21

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und
Seniorenrat Brokstedt**

Erhalt eines leistungsfähigen Notfallrettungssystems und einer ausreichenden Anzahl der Klinikbetten in Schleswig-Holstein

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, ein engmaschiges Notfallrettungssystem aufrecht zu erhalten und dafür einzutreten, dass die Anzahl der Klinikbetten flächendeckend nicht reduziert wird.

Begründung:

In Schleswig-Holstein gibt es 15 400 Klinikbetten. Der entsprechende Wert von 54 Betten pro 10 000 Einwohner liegt unterhalb des deutschlandweiten Durchschnitts von 61 Betten. Einzig Niedersachsen (53) hat noch weniger Betten als Schleswig-Holstein. Die höchsten Zahlen liefern Bremen (81), Thüringen (70), Sachsen-Anhalt (69) und Nordrhein-Westfalen (68).

Aus diesen Zahlen lässt sich ablesen, dass die Bedeutung regionaler Zentral-Kliniken mit ihren medizinischen Spezialisten nicht an den Stadtgrenzen endet. Viele Kinder, Frauen und Männer aus dem Umland sind Patienten der großen Kliniken in Kiel, Lübeck, Neumünster oder Flensburg. Das erklärt gleichzeitig auch, warum es in den Landkreisen vergleichsweise wenige Krankenhausbetten gibt.

Peter Schildwächter,
Vorsitzender des Seniorenrates Brokstedt

AP 26/22

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Vorstand des Landesseniorenrates**

Krankenhaus-Entlassmanagement

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Krankenhäuser, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, sicherstellen, dass Patienten vor der Entlassung umfassend beraten werden.

Um ein optimales Entlassmanagement/Versorgungsmanagement durchführen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

5. Das Entlassmanagement/Versorgungsmanagement ist in den Behandlungsstrukturen des Krankenhauses fest zu verankern.
6. Eine ganzheitliche Betrachtung des Patienten ist unerlässlich. Sektorübergreifende Maßnahmen sind in den Strukturablauf mit einzubeziehen. Dazu ist fachlich qualifiziertes Personal notwendig.
7. Abgeschlossen werden soll es mit einer schriftlichen Aufzeichnung (Qualitätsmanagementsystem), die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. MDK, Krankenkassen, Patienten etc.). Kontrollen müssen durchgeführt werden.

Begründung:

Es zeigt sich in der Praxis, dass das Entlassmanagement für viele Patienten nicht zuverlässig und zeitnah funktioniert. Es ist sicherzustellen, dass die Patienten ihre Alltagsarbeiten durchführen können bzw. ihre Versorgung gesichert ist. Bei Bedarf ist eine Unterstützung erforderlich.

Die Finanzierung des Entlassmanagements muss unabhängig von den Fallpauschalen erfolgen. Ambulante Versorgungsstrukturen müssen als Bestandteil des Entlassmanagements stärker in den Prozess eingebunden werden. Die Rechtsgrundlagen müssen dafür geschaffen werden. Die Landesregierung hat die Verantwortung für ein effektives Entlassmanagement und deshalb Maßnahmen für eine professionelle Versorgungsstruktur zu ergreifen.

Dr. Heinz-Dieter Weigert,
Vorsitzender des Landessenorenrates Schleswig-Holstein e.V.

AP 26/23

Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. und Seniorenbeirat der Gemeinde Gettorf und der Stadt Flensburg

Seniorengerechte Anpassung der Verkehrsregelungen in Ortschaften

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, das Verkehrsgeschehen darauf hin zu prüfen, ob dieses den heutigen Anforderungen für eine sichere Teilnahme von Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen am öffentlichen Leben auf Straßen, Gehwegen und Plätzen genügt. Gefahrenpunkte sind im Bedarfsfall zu ändern und die wirksame Durchsetzung entsprechender Maßnahmen und ggf. der baulichen Gestaltung in Wohnorten zu veranlassen. Das betrifft vor allem Regelungen für den innerörtlichen Verkehr, u. a.

- Geschwindigkeitsreduzierung unter 50 km/h auch auf Kreis- und Landesstraßen,
- sichere Querungen auf allen Straßen nach örtlichem Bedarf,
- hinreichend verlängerte Ampelphasen für Fußgänger mit Gehhilfen,

- Trennung von Geh- und Radwegen,
- geeignete Breite und Pflasterung der Gehwege auch für Menschen mit Gehhilfen (u. a. Rollatoren).

Begründung:

Die Menschen in Schleswig-Holstein leben immer länger, der Anteil der über 60-Jährigen steigt ständig und ebenso deren durchschnittliche Lebenserwartung. Trotz der positiv einzuschätzenden insgesamt guten körperlichen wie geistigen Gesundheit der älteren Bevölkerung nimmt die Leistungsfähigkeit im Alter bei jedem Menschen unvermeidlich ab: Das betrifft die Reaktionsfähigkeit und Beweglichkeit, das Seh- und Hörvermögen, die Entfernungswie Geschwindigkeitseinschätzung von Fahrzeugen u.v.m.

Die gleichen Einschränkungen und weitere Handicaps gelten für Menschen mit Behinderung. Die Straßenverkehrsordnung berücksichtigt die Veränderungen durch den generativen Wandel bestenfalls vereinzelt und allgemein. Trotz des Umfangs und der Reichweite des demografischen Wandels wird auch innerhalb von Ortschaften weiterhin der motorisierte Verkehr begünstigt. Das gilt nahezu uneingeschränkt für Kreis- und Landesstraßen. Dieses Missverhältnis muss zugunsten der sicheren Teilnahme aller Fußgänger am innerörtlichen Leben geändert werden.

Dr. Ekkehard Krüger
Vorsitzender des Seniorenbeirats der Stadt Flensburg

AP 26/24

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Beirat für Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Kiel**

Einführung eines flächendeckenden Seniorentickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein sollen darauf hinwirken, dass die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH/NAH-SH GmbH Schleswig-Holstein-weit ein preisgünstiges „Seniorenticket“ für den Nahverkehr einführt und sich hierbei an den Regelungen von außerhalb Schleswig-Holstein orientiert.

Begründung:

Im Schleswig-Holstein-Tarif sind nicht die in anderen Bundesländern üblichen Sondertarife für Seniorinnen und Senioren berücksichtigt. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren der LH Kiel hat am 06. Februar 2014 mit den Aufgaben- und Verkehrsträgern der Region unter Einbeziehung der Seniorenbeiräte der Umlandgemeinden und der Kieler Ratsfraktionen eine medienwirksame Veranstaltung durchgeführt.

Zwar wurden die Ideen von allen Beteiligten begrüßt, aber dennoch wegen der nicht absehbaren finanziellen Folgen überwiegend skeptisch zur Kenntnis genommen und Prüfung zugesagt. Die Kieler Ratsversammlung hat daraufhin am 20. Februar 2014 einen Prüfantrag an

die Stadtverwaltung beschlossen, der allerdings im Wesentlichen auf Sozialkomponenten abstellt und zur Septembersitzung 2014 der Kieler Ratsversammlung abgearbeitet sein soll.

Das geht dem Kieler Seniorenbeirat und dem Landesseniorenrat nicht weit genug. Sie bitten die LVS/NAH-SH GmbH, landesweit ein Seniorenticket einzuführen, das mit einfachem Verwaltungsaufwand und ohne Einkommensprüfung für einen auf den Abo-Monatspreis abgestellten Rabatt von zum Beispiel 25 % zu erwerben sein soll.

Christine Scheffer

AP 26/25

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt**

Führerschein gegen ÖPNV-Ticket

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Senioren ab dem 60. Lebensjahr gegen Abgabe ihres Führerscheines ein lebenslanges Ticket für den öffentlichen Nahverkehr erhalten.

Es soll sich um eine ordnungspolitische, nicht um eine sozialpolitische Maßnahme handeln.

Begründung:

Mit zunehmendem Alter steigt auch die Zahl der Verkehrsteilnehmer, die bei objektiver Beurteilung nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen sollten. Die Augen und die Reaktionsfähigkeit lassen nach. Damit gefährden diese Senioren nicht nur sich, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer.

Man kann aber nicht sagen, dass ein Mensch ab einem bestimmten Alter nicht mehr fahrtüchtig ist. Die Fähigkeiten älterer Menschen weichen sehr stark voneinander ab. Es fällt auch älteren Menschen sehr schwer, den Führerschein freiwillig abzugeben, da sie damit ein Stück ihres Selbstwertgefühls und ihrer Mobilität abgeben müssen.

Damit werden folgende Vorteile erzielt:

- Die Seniorinnen und Senioren empfinden die Abgabe des Führerscheins nicht mehr als Verlust an Selbstwertgefühl, weil sie sich damit einen Vorteil erwerben.
- Die Seniorinnen und Senioren bleiben mobil.
- Die Kosten für das Ticket stellen nur einen Bruchteil der Unfallfolgekosten dar.

Angelika Kahlert,
Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Norderste

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Beirat für Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Kiel**

Beleuchtung von Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, die ausnahmslose Beleuchtungspflicht für alle sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegendes Fahrzeuge einzuführen

Begründung:

Tatsache ist, dass sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegendes Fahrzeuge aller Art auch am Tage besser wahrgenommen werden können, wenn sie beleuchtet sind.

Bekannt ist auch, dass die Parteien und Fraktionen im Bundestag und im Schleswig-Holsteinischen Landtag dies unterschiedlich bewerten.

Unabhängig davon diene es der Verkehrssicherheit, wenn Tagfahrlicht für alle am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge verpflichtend eingeführt würde.

Eine solche verpflichtende Regelung diene nicht nur der Sicherheit der Seniorinnen und Senioren, sondern aller am öffentlichen Verkehr Beteiligten. Und sie bringt nicht nur für motorisierte und durch Muskelkraft betriebene Fahrzeuge mehr Sicherheit, sondern auch und gerade für Fußgänger.

Für eine solche Regelung gibt es gute Beispiele in anderen Ländern der EU und außerhalb der EU.

Christine Scheffer

AP 26/27

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenrat der Stadt Nortorf**

Anlaufstellen Schuldnerberatung auch im ländlichen Raum

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, bei der Mittelvergabe für Schuldnerberatung dafür Sorge zu tragen, dass Beratungen auch im ländlichen Bereich sichergestellt sind.

Begründung:

Presseveröffentlichungen war zu entnehmen, dass das Land mehr Gelder für Schuldnerberatungen zur Verfügung stellt.

Diese Mittel sollten an die Schuldnerberatungen nur dann weitergegeben werden, wenn diese auch Beratungszeiten im ländlichen Raum vorhalten. In der Praxis ist es so, dass Menschen, die die Schuldnerberatungen aufsuchen, wenig Geld haben, um öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen, sofern es überhaupt Verbindungen gibt. Außerdem verfügen sie selten über ein Kraftfahrzeug. Zumindest sollten in jedem Unterzentrum Beratungszeiten zur Verfügung stehen.

Jutta Kock,
Vorsitzende des Seniorenrates der Stadt Nortorf

AP 26/28

Senioren-Union der CDU Schleswig-Holstein

Sicherheit für Seniorinnen und Senioren

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, dass landesweite Seniorenschutzdezernate bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein eingerichtet werden, um älteren Menschen in unserem Land mehr Aufklärung und effektivere Ahndung bei speziellen Verbrechensdelikten zu gewähren.

Begründung:

Die ständig steigende Zahl an typischen Vergehen am älteren Bürger, wie „Enkeltrick“, Schockanrufe, „Einschleichdiebstähle“ und Raubtaten, fordern eine erhöhte Zuwendung an Unterstützung für die betroffenen Menschen.

Im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft geleiteten Spezialzuständigkeit könnte, in Zusammenarbeit mit der Polizei und unter Einbeziehung von Seniorenverbänden, in erhöhtem Maße physische wie auch psychische Hilfe angeboten werden.

Dieter Holst

AP 26/29

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenrat der Stadt Nortorf**

Verbraucherschutz für ältere Menschen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein wieder die Mittel für kostenfreie Seniorenvorträge zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Mittel für die Projekte, ausgenommen Energieberatung, wurden ab diesem Jahr gestrichen. Es gibt jedoch einen großen Bedarf. Hintergrund ist die wachsende Anzahl rüstiger Seniorinnen und Senioren, die steigende Lebenserwartung und nach wie vor die Fokussierung nicht nur der Anbieter auf diese Bevölkerungsgruppe. Gerade diese Bevölkerungsgruppe ist beliebtes Opfer für Abzocke, Übervorteilung und Betrügereien.

Da die Seniorenvertretungen ehrenamtlich arbeiten, stehen ihnen häufig nicht die Mittel zur Verfügung, solche Veranstaltungen zu finanzieren.

Es seien nur einige zum Teil präventive Angebote genannt: Abzocke, Versicherungen für Senioren, gesunde Ernährung im Alter, Täuschungen in Supermärkten, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Jutta Kock,
Vorsitzende des Seniorenrates der Stadt Nortorf

AP 26/30

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und
Seniorenrat Brokstedt**

Nahrungsmittelbeschriftung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein.

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Beschriftung auf Lebensmittelverpackungen weiter vereinheitlicht und gut lesbar für alle sein muss und das Haltbarkeits- oder Verbrauchsdatum ohne zu suchen sofort lesbar ist. Die Lebensmittel sollen mit einer Kennzeichnung versehen werden, die Auskunft über den Ernährungswert und den Gesundheitswert in drei Stufen gibt.

Begründung:

Die Schrift (Pixelgröße 8) auf den Lebensmittelverpackungen, die Auskunft über den Inhalt und den Nährwert gibt, ist kaum leserlich. Wer über den Inhalt der Lebensmittel nachlesen möchte, hat mit der sehr kleinen Schrift ein Problem. Das gilt im Besonderen für Senioren und Menschen mit Sehschwäche. Das Verbrauchs- oder Verfallsdatum muss auf den Verpackungen ständig gesucht werden, weil jeder Hersteller dieses Datum maschinengerecht anbringt. Besser wäre, für alle Hersteller einen einheitlichen Ort auf den Verpackungen festzulegen.

Für den Menschen, der täglich Nahrung zu sich nimmt, aber nicht weiß, was er täglich an guter oder schlechter Nahrung aufnimmt, gibt es keinen überschaubaren Schutz (Erinnerung: Letzte Lebensmittelskandale).

Peter Schildwächter,
Vorsitzender des Seniorenbeirates Brokstedt

AP 26/31

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und der
Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck**

Reduzierung von Plastikmaterial

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden durch den Landesseniorenrat aufgefordert, Kampagnen und gesetzliche Maßnahmen bei der Landesregierung Schleswig-Holstein einzufordern oder zu unterstützen, die den Gebrauch von Plastikmaterial reduzieren und damit die Absicht der EU, den Plastikmüll deutlich zu reduzieren, schon jetzt hier in Schleswig-Holstein vorausschauend zu unterstützen.

Begründung:

Denkbar wären als Maßnahmen:

- kurzfristig eine Sensibilität der Verbraucher durch entsprechende Kampagnen der Landesregierung zum Verzicht auf Plastiktüten zu erreichen und in den einschlägigen Verkaufsläden nur Stoff- oder Papiertüten anzubieten,
- kurzfristig einen Abgabepreis pro Plastiktüte von 50 ct zu erheben,
- kurzfristig Plastiktüten nur aus solch einem Material herzustellen, das voll recyclingfähig ist,
- langfristig die Herstellung von nicht recyclingfähigen Plastiktüten zu verbieten.

Jeder Deutsche verbraucht im Jahr ca. 76 Plastiktüten. Europaweit werden 750.000 Tonnen Plastiktüten jährlich in den Umlauf gebracht. Diese „Verbrauchermentalität“ ist als eine der größten Umweltverschmutzungen unserer Zeit zu bezeichnen. Nur wenig Plastik wird recycelt, der überwiegende Teil verschmutzt die Umwelt. Allein im Mittelmeer sollen ca. 500 Millionen Tonnen Plastik schwimmen, die im Laufe der Zeit – zerfetzt in kleinste Teilchen – durch Nahrungsaufnahme zum Tod von Millionen Seevögeln, Robben und anderen Meeres-tieren führen. In den Weltmeeren findet man inzwischen sechsmal mehr Plastik als Plankton, und selbst in unserem Blut ist Plastik nachweisbar!

Es gibt Länder, in denen es nicht erlaubt ist, Plastiktüten zu verwenden und Länder, in denen sie für einen sehr hohen Preis (z. B. Irland (44 ct) gekauft werden müssen, so dass Verbraucher wegen des überhöhten Preises auf die Nutzung verzichten.

Jürgen Oldenburg,

1. Vorsitzender des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

AP 26/41

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und
Seniorenbeirat der Stadt Pinneberg**

Alterssimulationsanzüge

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass während der Ausbildung zur Pflegefachkraft/Pflegehilfskraft die Auszubildenden an sogenannten Alterssimulationsanzügen gründlich ausgebildet und geschult werden. Dazu ist es erforderlich, dass in die Ausbildungsverordnung ein verbindlicher Eintrag erfolgt. Die praktische Ausbildung kann in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte erfolgen.

Begründung:

Es ist erforderlich, dass Pflegekräfte durch praktische Erfahrung sich in die eingeschränkte Alltagsmobilität eines älteren Menschen hineinversetzen können. In der Sportmedizin werden diese etwa 20 kg schweren Anzüge bereits eingesetzt – in der Altenpflege bisher nicht.

C.D. Westphal,
Vorsitzender Seniorenbeirat Stadt Pinneberg

**Arbeitskreis 3
„Armut macht krank“**

AP 26/32

**Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und
Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck**

Altersarmut

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein werden aufgefordert, unverzüglich alle politischen Wege zu nutzen, um der ständig wachsenden Altersarmut im Land Schleswig-Holstein durch aktives Handeln entgegenzuwirken und deren Auswirkungen auf den Bürger zu lindern.

Begründung:

Als armutsgefährdet gelten Personen, die monatlich über weniger als 953 € Einkommen verfügen.

Nach Erhebungen der Sozialverbände in Schleswig-Holstein nimmt die Zahl der älteren und/oder erwerbsgeminderten Bürger und Bürgerinnen, die nicht mehr mit ihrem Einkommen auskommen, ständig zu. In den letzten 4 Jahren hat die Altersarmut um 24 % zugenommen. Laut statistischen Erhebungen der OECD ist die Einkommenskluft zwischen Arm und Reich in Deutschland stärker gewachsen als in allen anderen vergleichbaren Industrienationen; auch die Zahl der Rentner, die wegen ihrer kärglichen Rente unterstützende Hilfe des Staates benötigen, steigt ständig: Eine erschreckende Erkenntnis der Sozialpolitiker.

Politiker halten dem immer entgegen, dass sich die Ungleichheit der Einkommen aus dem Marktprozess ergibt. Kritische Beobachter der Entwicklung sprechen von „politisch so gewollt“.

Die Gründe der Entwicklung der zunehmenden Armut sind hinreichend bekannt:

- Absenkung des Rentenniveaus, ständig steigende Lebenshaltungs- und Betriebskosten für die Unterkunft, deren Kostenzunahme nicht durch Einkommenserhöhung kompensiert werden kann,

- zu geringe Entlohnung, sowohl bei Leiharbeit als auch bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten,
- minimale Rentenversicherungsbeiträge bei Erwerbslosen.

Fast jeder vierte Deutsche arbeitet für einen Niedriglohn. Das zeigt eine **Studie des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung**. Damit nicht genug: Auch insgesamt steigt das Armutsrisiko, wie **Zahlen des Statistischen Bundesamtes** zeigen. Vor allem Arbeitnehmer, die zwischen 54 und 64 Jahre alt sind, droht ein großer Einkommensverlust im Rentenalter. Die Welle der dadurch zukünftig auf die Gesellschaft zukommenden Altersarmut wird immer größer.

Der Entwicklung kann kurzfristig Einhalt geboten werden durch

- höheren flächendeckenden Mindestlohn als jetzt mit der GroKo vereinbart,
- Einstellung der Absenkung des Rentenniveaus,
- Erhöhung der Grundsicherung,
- kostenlosen öffentlichen Nahverkehr,
- großzügige finanzielle Unterstützung bei der Bildung von Seniorenwohngemeinschaften zur Senkung der Betriebskosten.

Jürgen Oldenburg,

1. Vorsitzender des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

AP 26/33

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Rentenniveau

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für ein stabiles Rentenniveau – auch für zukünftige Generationen – einzusetzen.

Begründung:

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 hat die damalige Bundesregierung beschlossen, dass das Rentenniveau im Jahre 2020 auf 46 Prozent und im Jahre 2030 auf 43 Prozent absinkt. Durch den sogenannten Riesterfaktor sind die Rentenanpassungen der letzten Jahre zusätzlich in erheblichem Maße gestutzt worden.

Noch ist das Problem der „Altersarmut“ auf einen relativ betrachtet kleinen (und zumeist weiblichen) Personenkreis begrenzt. Dies wird sich in den kommenden Jahrzehnten dramatisch ändern.

Die seitens Politik und Wirtschaft proklamierte Forderung, die dadurch entstehenden Kürzungen durch privates Sparen aufzufangen, gehen an der Realität vorbei: Große Schichten der Bevölkerung, die später mit kleinen Renten rechnen müssen, haben aufgrund der stei-

genden Lebenshaltungskosten kein Geld, um regelmäßig ausreichend Geld beiseite zu legen. Außerdem ist die Geldanlage am Kapitalmarkt mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Politik ist deutschlandweit gefordert, dieser Herausforderung angemessen zu begegnen: Das Niveau der Deutschen Rentenversicherung darf nicht weiter gesenkt, sondern es muss wieder gestärkt werden.

AP 26/34

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Rentenfreibetrag

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Rentenfreibetrag bei zukünftigen Erhöhungen mit ansteigt.

Begründung:

Zurzeit zahlt lediglich rund ein Viertel der deutschen Rentnerhaushalte Steuern. Durch die in Schritten – je nach Jahrgang – ansteigende Steuerlast bei Rentnern werden in Zukunft deutlich mehr Menschen Steuern auf ihre Renten zahlen müssen.

Nach jetziger Regelung wird der Rentenfreibetrag im Jahr des ersten Rentenbezugs bestimmt und ändert sich später nicht mehr.

Ein Beispiel: Frau K. bezieht seit dem Jahr 2000 eine Rente. Daher steht ihr ein Rentenfreibetrag in Höhe von 50 Prozent zu. Ihre jährliche Rentenzahlung betrug 2005 10.000 Euro. Durch den Freibetrag von 50 Prozent müsste sie nur für den Betrag in Höhe von 5000 Euro Steuern zahlen. Durch Anpassungen in den folgenden Jahren erhöht sich ihre Rente kontinuierlich – der Freibetrag wird aber bei 5000 Euro festgeschrieben. Somit steigt die zu versteuernde Rente immer weiter an – Rentnererhöhungen werden somit zum großen Teil von der Steuer aufgezehrt.

Frau K. müsste nach jetziger Gesetzeslage keine Steuern zahlen, da es darüber hinaus einen Grundfreibetrag in Höhe von 8004 Euro gibt. Die späteren Rentnergenerationen werden die jetzige Regelung aber deutlich zu spüren bekommen.

Vor diesem Hintergrund appelliert der SoVD an die Landesregierung, für eine Anpassung des Rentenfreibetrags einzutreten, die bei Rentnererhöhungen mitansteigt.

AP 26/35

**DBB - Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein**

Wirkungsgleiche Übertragung von abschlagsfreier Rente mit 63 und „Mütterrente“

Adressat: Landesregierung Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen für abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren sowie die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente) wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des öffentlichen Dienstes übertragen wird.

Begründung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen die im Koalitionsvertrag vereinbarten rentenrechtlichen Verbesserungen umgesetzt werden. Das Gesetz ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren sowie die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ("Mütterrente"). Alle Kürzungen und Reformen bei der Rente sind in den letzten Jahrzehnten wirkungsgleich auf die Beamtenschaft übertragen worden, so dass nunmehr Handlungsbedarf besteht. Rente mit 63 und die "Mütterrente" sind wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des öffentlichen Dienstes zu übertragen.

AP 26/36

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mütterrente

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, drei Entgeltpunkte erhalten. Die Leistungen der Mütterrente müssen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung komplett und bereits jetzt aus Steuermitteln finanziert werden.

Begründung:

Mit dem Leistungsverbesserungsgesetz in der Deutschen Rentenversicherung hat die Bundesregierung viel für Mütter von Kindern getan, deren Nachwuchs vor 1992 geboren wurde.

Dennoch ist es verfehlt, vom „Schließen einer Gerechtigkeitslücke“ zu sprechen. Zur Erinnerung: Für Kinder, die ab 1992 geboren wurde, gibt es drei Entgeltpunkte. Durch die Reform

der Mütterrente erhalten Frauen älterer Kinder nun zwei Punkte – eine Differenz von einem Entgeltpunkt. Die Gerechtigkeitslücke ist also nicht geschlossen, sie wurde lediglich verringert.

Aus Gründen der Gerechtigkeit muss die Politik dafür Sorge tragen, dass alle Mütter in Deutschland drei Entgeltpunkte für jedes Kind erhalten. Diese Leistung ist komplett aus allgemeinen Steuern zu finanzieren.

AP 26/37

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Berufsleben

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung und die Gesellschaft insgesamt werden aufgefordert, sich für menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Berufsleben einzusetzen.

Begründung:

Immer mehr Menschen in Deutschland werden im Laufe ihres Berufslebens dauerhaft erwerbsunfähig.

Waren es früher vor allem Erkrankungen von Gelenken und der Muskulatur, sind jüngere Generationen immer häufiger von psychischen Krankheitsbildern betroffen. Dies ist in erheblichem Maße dem zunehmenden Stress in der Arbeitswelt geschuldet.

Volkswirtschaftlich ist diese Entwicklung verheerend. Die gesellschaftlichen Kosten von Menschen, die nicht mehr arbeiten können und behandelt werden müssen, gehen in die Milliarden. Für jeden Betroffenen ist ein solches Schicksal zudem eine persönliche Katastrophe – oftmals einhergehend mit der Isolation auch im privaten Umfeld.

Die ganze Gesellschaft muss sich infolgedessen hinterfragen: Müssen wir besser miteinander umgehen? Die Landesregierung sollte darüber hinaus Betriebe, die sich verstärkt um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter kümmern, noch stärker fördern als bisher.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Soziale Teilhabe

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich für mehr Möglichkeiten der sozialen Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen zu engagieren.

Begründung:

In einem Lehrforschungsprojekt aus dem Jahr 2013* hat Dr. Gerhard Berger mit seinem Team von der Universität Kiel nachgewiesen, welche Bedeutung die sogenannten „psychischen Ressourcen“ im Leben von älteren Menschen einnehmen.

Der Zusammenhang zwischen einem aktiven Leben, in dem körperliche Aktivität und soziale Teilhabe positiv auf Gesundheit und die Einstellung zum eigenen Leben einwirken, wurde in mehreren Interviews mit von Altersarmut betroffenen Menschen herausgearbeitet.

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche Programme, diesen Forschungsansatz direkt zu den Betroffenen zu bringen, beispielsweise im Rahmen des Projekts „50plus KERNig“, in dem arbeitslose Menschen ab 50 kostenlos an ausgewählten Kursen der VHS teilnehmen dürfen.

Die Hauptschwierigkeit bei all diesen Initiativen ist, die betroffenen Menschen mit dem Angebot zusammen zu bringen. In vielen Fällen verweigern sich Bürgerinnen und Bürger den bestgemeinten Offerten.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesregierung und alle Akteure in Schleswig-Holstein auf, noch mehr Engagement in diesem Bereich an den Tag zu legen. Denn je aktiver die Menschen – unabhängig von ihrer materiellen Situation – im Alter sind, desto gesünder sind sie. Von dieser Entwicklung profitiert das ganze Land.

*Berger, Gerhard und andere: „Armut im Alter – Welche Effekte gehen von einer armutsgefährdeten Lebenslage älterer Menschen auf ihre soziale Teilhabe und ihre gesundheitliche Situation aus?“, Kiel 2013

AP 26/39

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum

Adressat Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig.-Holsteinische Landtag und die schleswig-holsteinische Landesregierung werden aufgefordert, sich für die Schaffung von mehr Wohnraum einzusetzen – insbesondere für neuen Wohnraum, der auch für Menschen mit geringem Einkommen erschwinglich ist. Ein signifikanter Anteil davon muss darüber hinaus barrierefrei sein.

Begründung:

Die Landesregierung hat mit der „Offensive für bezahlbares Wohnen“ einen wichtigen, öffentlichkeitswirksamen Weg eingeschlagen. Vor allem in der Landeshauptstadt Kiel und dem Hamburger Umland braucht es aber deutlich mehr Anstrengungen. Die Formel ist einfach: Je mehr Wohnungen in diesen Lagen zur Verfügung stehen, desto schwächer werden Mietpreissteigerungen durchzusetzen sein. Die exorbitanten Mieterhöhungen der letzten Jahre sind auch eine Folge des zu knappen Angebots.

Deshalb muss die Landesregierung darauf hinwirken, dass Investoren, die Wohnraum schaffen wollen, die größtmögliche Unterstützung seitens der Politik erfahren. Es ist allerdings darauf zu achten, dass neuer Wohnraum für die breite Bevölkerung erschlossen werden muss. Schleswig-Holstein braucht vor allem mehr günstige Wohnungen – und keinen Überhang an Luxusapartements.

AP 26/40

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Paritätische Finanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die vollständige Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung einzusetzen.

Begründung:

Den Ausstieg aus der paritätischen Finanzierung hat die Politik bereits vor vielen Jahren beschlossen. Spätere Reformen am System der Gesetzlichen Krankenversicherung haben meist dazu geführt, dass die steigenden Ausgaben im Gesundheitssystem in erster Linie den Versicherten zur Last fallen.

Auch die neueste Reform durch den Bundesgesundheitsminister Gröhe reiht sich in diese Entwicklung ein: Der steuerfinanzierte Sozialausgleich soll entfallen – Versicherte müssen in Zukunft mit individuellen Zusatzbeiträgen in unbegrenzter Höhe rechnen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine soziale Marktwirtschaft. Demnach ist durch die Politik zu gewährleisten, dass sich alle Menschen eine angemessene Gesundheitsversorgung leisten können. Daher ist es unerlässlich, dass Deutschland im System der Gesetzlichen Krankenversicherung zur klaren paritätischen Finanzierung zurückkehrt. Das heißt: Steigen die Ausgaben im System, müssen beide Seiten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – zu gleichen Teilen zusätzlich belastet werden.

AP 26/42

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 26. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen höheren Pauschbetrag für behinderte Menschen einzusetzen.

Begründung:

Während im Einkommensteuerrecht in den vergangenen Jahren u. a. der Pauschbetrag für Werbungskosten angehoben wurde und darüber hinaus beispielsweise staatliche Transferleistungen regelmäßig angepasst werden, ist in einem Punkt alles beim Alten geblieben: beim Pauschbetrag für behinderte Menschen. Seit 1975 gelten die Pauschbeträge, die ab einem GdB von 25 beginnen.

Die Gesellschaft hat ein großes Interesse daran, Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu bringen bzw. sie in diesem zu halten. Ein Zeichen der Anerkennung wäre es, die Leistung der berufstätigen Menschen mit Behinderung mit einem höheren Pauschbetrag zu würdigen.